

Referentenentwurf

des Bundesministeriums für Ernährung und Landwirtschaft

Dritte Verordnung zur Änderung der Tabakerzeugnisverordnung

A. Problem und Ziel

Mit dieser Verordnung wird das deutsche Recht an die Durchführungsverordnung (EU) 2018/574 der Kommission vom 15. Dezember 2017 über technische Standards für die Errichtung und den Betrieb eines Rückverfolgbarkeitssystems für Tabakerzeugnisse (ABl. L 96 vom 16.4.2018, S. 7) und die Delegierte Verordnung (EU) 2018/573 der Kommission vom 15. Dezember 2017 über Kernelemente der im Rahmen eines Rückverfolgbarkeitssystems für Tabakerzeugnisse zu schließenden Datenspeicherverträge (ABl. L 96 vom 16.4.2018, S. 1) angepasst und der Durchführungsbeschluss (EU) 2018/576 der Kommission vom 15. Dezember 2017 über technische Standards für Sicherheitsmerkmale von Tabakerzeugnissen (ABl. L 96 vom 16.4.2018, S. 57) in das deutsche Recht umgesetzt.

Zur Unterbindung des illegalen Handels mit Tabakerzeugnissen werden in den Artikeln 15 und 16 der Richtlinie 2014/40/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 3. April 2014 zur Angleichung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Herstellung, die Aufmachung und den Verkauf von Tabakerzeugnissen und verwandten Erzeugnissen und zur Aufhebung der Richtlinie 2001/37/EG (ABl. L 127 vom 29.4.2014, S. 1) – Tabakproduktrichtlinie – Grundregelungen eines maßgeblich auf Unionsebene zu entwickelnden Systems für die Rückverfolgung und für Sicherheitsmerkmale festgelegt. Vorgesehen ist die Kennzeichnung von Tabakerzeugnissen mit einem individuellen Erkennungsmerkmal und einem fälschungssicheren Sicherheitsmerkmal. Durch das genannte System sollen die Verbringungen dieser Erzeugnisse erfasst werden, damit sich die Produkte in der gesamten Union verfolgen lassen. Außerdem soll die Einführung von Sicherheitsmerkmalen die Überprüfung erleichtern, ob die Tabakerzeugnisse echt sind.

Die Tabakproduktrichtlinie regelt für die Vorgaben zur Rückverfolgbarkeit und zum Sicherheitsmerkmal eine zeitversetzte Anwendbarkeit: Die Regelungen sollen für Zigaretten und Tabak zum Selbstdrehen ab dem 20. Mai 2019 gelten und für die übrigen Tabakerzeugnisse ab dem 20. Mai 2024. Auf diese Weise sollen die bei der Rückverfolgbarkeit von Zigaretten und Tabak zum Selbstdrehen gesammelten Erfahrungen im Hinblick auf andere Tabakerzeugnisse zunutze gemacht werden können. Die Vorgaben der Richtlinie dienen auch der Umsetzung von Artikel 8 des Protokolls der Weltgesundheitsorganisation zur Unterbindung des unerlaubten Handels mit Tabakerzeugnissen.

Die eingangs genannte Durchführungsverordnung sowie die Delegierte Verordnung sind unmittelbar anwendbar. Ihre Durchführung erfordert jedoch – ebenso wie der Durchführungsbeschluss – Anpassungen des deutschen Rechts.

B. Lösung

Änderung der Tabakerzeugnisverordnung.

C. Alternativen

Keine.

D. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

[...]

E. Erfüllungsaufwand

E.1 Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger

[...]

E.2 Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

Davon Bürokratiekosten aus Informationspflichten

[...]

E.3 Erfüllungsaufwand der Verwaltung

[...]

F. Weitere Kosten

Nach Berechnungen der EU-Kommission ist mit einer Steigerung der Verbraucherpreise für Tabakerzeugnisse von 0,01 Euro pro Einzelverpackung auszugehen.

Referentenentwurf des Bundesministeriums für Ernährung und Landwirtschaft

Dritte Verordnung zur Änderung der Tabakerzeugnisverordnung

Vom ...

Auf Grund des § 7 Absatz 2 Satz 1 und Satz 2 Nummer 2a, 5 und 6, des § 7a Absatz 6 Satz 1 Nummer 1 und 2 in Verbindung mit Satz 2 Nummer 1, 2, 5, 6, 7 und 8 und des § 37 Nummer 2 des Tabakerzeugnisgesetzes vom 4. April 2016 (BGBl. I S. 569), das durch Artikel [...] des Gesetzes vom [...] (BGBl. [...]) geändert worden ist, verordnet das Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft im Einvernehmen mit dem Bundesministerium der Finanzen:

Artikel 1

Änderung der Tabakerzeugnisverordnung

Die Tabakerzeugnisverordnung vom 27. April 2016 (BGBl. I S. 980), die durch Artikel 1 der Verordnung vom 17. Mai 2017 (BGBl. I S. 1201) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:
 - a) Die Angabe zu § 19 wird wie folgt gefasst:

„§ 19 Ausgabestelle“.
 - b) Nach der Angabe zu § 19 werden die folgenden Angaben eingefügt:

„§ 19a Allgemeines Verfahren bei der Ausgabestelle

§ 19b Antragsverfahren

§ 19c Deaktivierung von Identifikationscodes

§ 19d Antimanipulationsvorrichtung“.
2. In § 8 Absatz 1 Satz 2 wird nach dem Wort „Landwirtschaft“ die Angabe „(Bundesministerium)“ eingefügt.
3. § 19 wird wie folgt gefasst:

„§ 19

Ausgabestelle

(1) Ausgabestelle nach § 7a Absatz 1 des Tabakerzeugnisgesetzes ist die Bundesdruckerei GmbH, sofern nicht nach § 7a Absatz 6 Satz 1 Nummer 2 des Tabakerzeugnisgesetzes durch Vertrag ein anderer Privater mit der Ausführung der Aufgaben und Befugnisse der Ausgabestelle beauftragt wird. Des Weiteren ist die Bundesdruckerei GmbH Anbieter nach § 7a Absatz 2 des Tabakerzeugnisgesetzes.

(2) Das Bundesministerium und die Ausgabestelle können in einem öffentlich-rechtlichen Vertrag regeln, wie die der Ausgabestelle übertragenen Aufgaben, auch im Verhältnis zu den Wirtschaftsteilnehmern sowie Inhabern erster Verkaufsstellen, im Einzelnen auszuüben sind.

4. Nach § 19 werden folgende §§ 19a bis 19d eingefügt:

„§ 19a

Allgemeines Verfahren bei der Ausgabestelle

(1) Für Erzeugnisse, die in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union hergestellt worden sind und in Deutschland in den Verkehr gebracht werden, ist nach Artikel 4 Absatz 1 Satz 2 der Durchführungsverordnung (EU) 2018/574 der Kommission vom 15. Dezember 2017 über technische Standards für die Errichtung und den Betrieb eines Rückverfolgbarkeitssystems für Tabakerzeugnisse (ABl. L 96 vom 16.4.2018, S. 7) die für Deutschland benannte Ausgabestelle zuständig.

(2) Die Ausgabestelle ist für die Festlegung und Berechnung der Entgelte für die Generierung und Ausgabe der individuellen Erkennungsmerkmale nach Artikel 3 Absatz 9 der Durchführungsverordnung (EU) 2018/574 in Verbindung mit § 7a Absatz 1 Satz 2 Nummer 3 des Tabakerzeugnisgesetzes zur Rechnungstellung im eigenen Namen gegenüber den Wirtschaftsteilnehmern sowie Inhabern erster Verkaufsstellen berechtigt. Die Festlegung und Berechnung der Entgelte für die Leistungen nach Satz 1 erfolgt nach den Grundsätzen einer ordnungsmäßigen betriebswirtschaftlichen Kostenrechnung, der die den jeweiligen Leistungen unmittelbar zuzuordnenden variablen und fixen Einzelkosten zu Grunde zu legen sind, anteilige Gemeinkosten jedoch nur insoweit, als sie auf Grund eines sachgerechten und nachvollziehbaren Schlüssels der jeweiligen Leistung zugeordnet werden können.

(3) Die Ausgabestelle kann für ihre auf Grund privatrechtlicher Verträge gegenüber den Wirtschaftsteilnehmern und Inhabern erster Verkaufsstellen zu erbringenden Leistungen Allgemeine Geschäftsbedingungen festlegen, in denen insbesondere Bestimmungen enthalten sein können über

1. den Abschluss dieser Verträge, die Vertragsdauer sowie das Verfahren insbesondere bei elektronischer Antragstellung,
2. die Preisgestaltung und -anpassung, Kündigungstermine und -fristen,
3. das Rücktrittsrecht des Wirtschaftsteilnehmers,
4. die zu erbringenden Leistungen einschließlich angebotener Wartungsdienste, die Zahlungsweise sowie Haftungs- und Entschädigungsregelungen bei Nichterbringung von Leistungen und Stornierungen.

(4) Die Ausgabestelle haftet nicht für Leistungsstörungen durch höhere Gewalt oder sonstige Umstände, deren Beseitigung ihr nicht möglich ist oder wirtschaftlich nicht zugemutet werden kann.

§ 19b

Antragsverfahren

- (1) Für Anträge auf Generierung und Ausgabe

1. von Identifikationscodes nach Artikel 14, 16 und 18 der Durchführungsverordnung (EU) 2018/574 sowie
2. von individuellen Erkennungsmerkmalen nach Artikel 9 Absatz 1 und 4, Artikel 13 in Verbindung mit Artikel 36 der Durchführungsverordnung (EU) 2018/574

gilt Folgendes:

1. Die Anträge können elektronisch gestellt werden; die Ausgabestelle kann eine schriftliche Antragstellung oder Bestätigung des Antrags verlangen.
2. Neben den in Anhang 2 der Durchführungsverordnung (EU) 2018/574 genannten Angaben ist den Anträgen bei Antragstellung durch eine natürliche Person eine Einwilligung nach Artikel 6 der Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlamentes und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung) (ABl. L 119 vom 4.5.2016, S. 1) zur Verarbeitung personenbezogener Daten durch die Ausgabestelle als Verantwortliche oder durch einen im Auftrag der Ausgabestelle handelnden Auftragsverarbeiter beizufügen.
3. Soweit die Ausgabestelle die Allgemeinen Geschäftsbedingungen nicht öffentlich bekannt gibt, kündigt sie diese dem Wirtschaftsteilnehmer oder dem Inhaber der ersten Verkaufsstelle bei erstmaliger Antragstellung aus; gleiches gilt bei Änderungen der Allgemeinen Geschäftsbedingungen.
4. Die Ausgabestelle kann die Angaben nach Nummer 2 verarbeiten, in ein temporäres Register einstellen und dem Antragsteller in einem Auskunftsportaal zugänglich machen.
5. Die Ausgabestelle kann verlangen, dass der Antragsteller den Antrag sowie das Einverständnis mit den Allgemeinen Geschäftsbedingungen ihr gegenüber, auch schriftlich, bestätigt.

(2) Auf Antrag des Herstellers oder Importeurs ist die Ausgabestelle auch zur physischen Zustellung des individuellen Erkennungsmerkmals nach Maßgabe des Artikels 9 Absatz 4 der Durchführungsverordnung (EU) 2018/574 verpflichtet; Absatz 1 gilt für diese Anträge entsprechend.

§ 19c

Deaktivierung von Identifikationscodes

In Fällen, in denen auf Grund unanfechtbarer behördlicher Entscheidung

1. einem Wirtschaftsteilnehmer oder dem Inhaber einer ersten Verkaufsstelle eine der in Artikel 2 Absatz 2 der Durchführungsverordnung (EU) 2018/574 genannten Tätigkeiten untersagt oder
2. eine Einrichtung geschlossen oder stillgelegt oder eine Maschine außer Betrieb gesetzt worden ist,

ist die Ausgabestelle verpflichtet, nach Maßgabe des Artikels 15 Absatz 4, des Artikels 17 Absatz 4 und des Artikels 19 Absatz 4 der Durchführungsverordnung (EU) 2018/574 den Wirtschaftsteilnehmer-Identifikationscode, den Einrichtungs-Identifikationscode oder den Maschinen-Identifikationscode zu deaktivieren.

§ 19d

Antimanipulationsvorrichtung

Die Erklärung über die Antimanipulationsvorrichtung nach Artikel 7 Absatz 2 zweiter Halbsatz der Durchführungsverordnung (EU) 2018/574 ist neben der Europäischen Kommission gegenüber der zuständigen Behörde abzugeben.“

5. § 20 wird wie folgt geändert:

- a) Die Absätze 1 und 2 werden aufgehoben.
- b) Die bisherigen Absätze 3 und 4 werden die Absätze 1 und 2.
- c) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 werden die Wörter „nach Absatz 1 Verpflichteten“ durch das Wort „Wirtschaftsteilnehmern“ ersetzt und die Wörter „Informationen nach Absatz 1“ durch die Wörter „Informationen nach Artikel 32 und 33 der Durchführungsverordnung (EU) 2018/574“ ersetzt.
 - bb) In Satz 2 werden die Wörter „einen Datenspeicher nach § 21“ durch die Wörter „das Repository-System nach Artikel 24 der Durchführungsverordnung (EU) 2018/574“ ersetzt.
- d) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) Satz 1 wird wie folgt geändert:
 - aaa) Das Wort „Wirtschaftsakteure“ wird durch die Wörter „Wirtschaftsteilnehmer und die Inhaber erster Verkaufsstellen“ ersetzt.
 - bbb) Die Wörter „in Absatz 1 genannten Informationen“ werden durch die Wörter „Informationen nach Artikel 32 und 33 der Durchführungsverordnung (EU) 2018/574“ ersetzt.
 - ccc) Das Wort „schriftlich“ wird gestrichen.
 - bb) Satz 4 wird wie folgt geändert:
 - aaa) Das Wort „Wirtschaftsakteure“ wird durch die Wörter „Wirtschaftsteilnehmer und die Inhaber erster Verkaufsstellen“ ersetzt.
 - bbb) Das Wort „drei“ wird durch das Wort „fünf“ ersetzt.

6. § 21 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Die Zollbehörden sind nach der Durchführungsverordnung (EU) 2018/574

- 1. nationale Administratoren im Sinne des Artikels 25 Absatz 1 Buchstabe k,
- 2. Berechtigte im Sinne des Artikels 25 Absatz 1 Buchstabe l,
- 3. Empfänger im Sinne des Artikels 27 Absatz 4 und

4. Zugriffsberechtigte im Sinne des Artikels 27 Absatz 5.

Sie geben die individuellen Regeln zur näheren Ausgestaltung der in Artikel 27 Absatz 3 Buchstabe a und b der Durchführungsverordnung (EU) 2018/574 genannten Fälle als Verwaltungsvorschriften im Bundesanzeiger bekannt.“

- b) In Absatz 2 wird das Wort „Datenspeichers“ durch das Wort „primären Repository“ ersetzt.
- c) In Absatz 3 Satz 1 werden die Wörter „Das Speichern, Verändern, Übermitteln, Sperren oder Löschen“ durch die Wörter „Die Verarbeitung“ ersetzt.
- d) Absatz 4 wird wie folgt geändert:
 - aa) Die Wörter „unabhängige Dritte“ werden durch die Wörter „Provider des primären Repository“ ersetzt.
 - bb) Das Wort „Datenspeichers“ wird durch die Wörter „primären Repository“ ersetzt.

7. § 22 Absatz 2 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Der externe Prüfer überwacht die Verwaltung des primären Repository.“

8. § 23 wird wie folgt geändert:

- a) Dem Absatz 1 wird folgender Satz angefügt:

„Für die Anbringung des Sicherheitsmerkmals gelten die Anforderungen nach Artikel 5 des Durchführungsbeschlusses (EU) 2018/576 der Kommission vom 15. Dezember 2017 über technische Standards für Sicherheitsmerkmale von Tabakerzeugnissen (ABl. L 96 vom 16.4.2018, S. 57).“

- b) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Als Sicherheitsmerkmal für Tabakerzeugnisse, die im Inland in den Verkehr gebracht werden, ist das Steuerzeichen nach § 4 Nummer 12 des Tabaksteuergesetzes vom 15. Juli 2009 (BGBl. I S. 1870), das zuletzt durch Artikel 6 des Gesetzes vom 4. April 2016 (BGBl. I S. 569) geändert worden ist, zu verwenden. Es hat den Anforderungen nach Artikel 3 des Durchführungsbeschlusses (EU) 2018/576 und Artikel 16 der Richtlinie 2014/40/EU zu genügen. Bei physischer Ausgabe nach § 19b Absatz 2 ist für Tabakerzeugnisse im Sinne des Satzes 1 das individuelle Erkennungsmerkmal mit dem Steuerzeichen zu verbinden.“

- c) Es werden folgende Absätze 3 und 4 angefügt:

„(3) Besteht der durch Tatsachen begründete Verdacht, dass die Integrität eines Authentifizierungselements beeinträchtigt ist, kann die nach tabaksteuerrechtlichen Vorschriften zuständige Behörde den Austausch oder die Änderung verlangen.

(4) Hersteller und Importeure sind verpflichtet, den Zollbehörden und den Marktüberwachungsbehörden auf schriftliche Anforderung unentgeltlich Muster von ihren auf dem Markt befindlichen Tabakerzeugnissen in ihren jeweiligen Packungen, die mit einem Sicherheitsmerkmal gekennzeichnet sind, zur Verfügung zu stellen. Die zuständigen Behörden können die Muster auf deren Ersuchen hin der Europäischen Kommission zur Verfügung stellen.“

9. In § 32 Absatz 1 werden die Wörter „für Ernährung und Landwirtschaft“ gestrichen.

10. Dem § 33 wird folgender Absatz angefügt:

„(4) Ordnungswidrig im Sinne des § 35 Absatz 3 Nummer 1 Buchstabe b des Tabakerzeugnisgesetzes handelt, wer gegen die Durchführungsverordnung (EU) 2018/574 verstößt, indem er vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen

a) Artikel 6 Absatz 1 in Verbindung mit Absatz 2 oder

b) Artikel 10 Absatz 1

ein individuelles Erkennungsmerkmal nicht oder nicht rechtzeitig anbringt oder

2. entgegen Artikel 7 Absatz 1 in Verbindung mit Absatz 2 die Überprüfung nicht oder nicht richtig vornimmt oder

3. entgegen

a) Artikel 32 Absatz 1 in Verbindung mit Absatz 2 in Verbindung mit Abschnitt 3 des Kapitels II von Anhang II oder

b) Artikel 33 Absatz 1 in Verbindung mit Absatz 2 in Verbindung mit Abschnitt 4 des Kapitels II von Anhang II,

jeweils in Verbindung mit Artikel 34, nicht sicherstellt, dass eine dort genannte Information rechtzeitig bereitgestellt wird. Soweit die in Satz 1 genannten Vorschriften auf Anhang II der Durchführungsverordnung (EU) 2018/574 verweisen, finden diese Anhänge in der jeweils geltenden Fassung Anwendung.“

Artikel 2

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Der Bundesrat hat zugestimmt.

Begründung

A. Allgemeiner Teil

I. Zielsetzung und Notwendigkeit der Regelungen

Mit dieser Verordnung wird das deutsche Recht an die Durchführungsverordnung (EU) 2018/574 der Kommission vom 15. Dezember 2017 über technische Standards für die Errichtung und den Betrieb eines Rückverfolgbarkeitssystems für Tabakerzeugnisse (ABl. L 96 vom 16.4.2018, S. 7) und die Delegierte Verordnung (EU) 2018/573 der Kommission vom 15. Dezember 2017 über Kernelemente der im Rahmen eines Rückverfolgbarkeitssystems für Tabakerzeugnisse zu schließenden Datenspeicherungsverträge (ABl. L 96 vom 16.4.2018, S. 1) angepasst und der Durchführungsbeschluss (EU) 2018/576 der Kommission vom 15. Dezember 2017 über technische Standards für Sicherheitsmerkmale von Tabakerzeugnissen (ABl. L 96 vom 16.4.2018, S. 57) in das deutsche Recht umgesetzt.

Zur Unterbindung des illegalen Handels mit Tabakerzeugnissen werden in den Artikeln 15 und 16 der Tabakproduktrichtlinie Grundregelungen eines maßgeblich auf Unionsebene zu entwickelnden Systems für die Rückverfolgung und für Sicherheitsmerkmale festgelegt. Vorgesehen ist die Kennzeichnung von Tabakerzeugnissen mit einem individuellen Erkennungsmerkmal und einem fälschungssicheren Sicherheitsmerkmal. Durch das genannte System sollen die Verbringungen dieser Erzeugnisse erfasst werden, damit sich die Produkte in der gesamten Union verfolgen lassen. Außerdem soll die Einführung von Sicherheitsmerkmalen die Überprüfung erleichtern, ob die Tabakerzeugnisse echt sind.

Die Tabakproduktrichtlinie regelt für die Vorgaben zur Rückverfolgbarkeit und zum Sicherheitsmerkmal eine zeitversetzte Anwendbarkeit: Die Regelungen sollen für Zigaretten und Tabak zum Selbstdrehen ab dem 20. Mai 2019 gelten und für die übrigen Tabakerzeugnisse ab dem 20. Mai 2024. Auf diese Weise sollen die bei der Rückverfolgbarkeit von Zigaretten und Tabak zum Selbstdrehen gesammelten Erfahrungen im Hinblick auf andere Tabakerzeugnisse zunutze gemacht werden können. Die Vorgaben der Richtlinie dienen auch der Umsetzung von Artikel 8 des Protokolls der Weltgesundheitsorganisation zur Unterbindung des unerlaubten Handels mit Tabakerzeugnissen.

Die eingangs genannte Durchführungsverordnung sowie die Delegierte Verordnung sind unmittelbar anwendbar. Ihre Durchführung erfordert jedoch – ebenso wie der Durchführungsbeschluss – Anpassungen des deutschen Rechts.

II. Wesentlicher Inhalt des Entwurfs

Die konkretisierenden Rechtsakte der Kommission legen im Wesentlichen die technischen Einzelheiten für die Einrichtung und den Betrieb des Rückverfolgbarkeitssystems und das Sicherheitsmerkmal fest. Darüber hinaus werden Kernelemente der abzuschließenden Datenspeicherungsverträge festgelegt.

Die Durchführungsverordnung (EU) 2018/574 verpflichtet die Mitgliedstaaten, innerhalb eines Jahres nach Inkrafttreten eine von der Tabakwirtschaft unabhängige Ausgabestelle zu benennen, die insbesondere zuständig ist für

1. die Erstellung und Vergabe von Identifikationscodes an Wirtschaftsteilnehmer, Betriebsstätten und Maschinen sowie das Führen entsprechender Register und

2. das Generieren und die Ausgabe von individuellen Erkennungsmerkmalen für Einzelverpackungen und aggregierte Verpackungen von Tabakerzeugnissen.

Die Durchführungsverordnung (EU) 2018/574 eröffnet für die Ausgabestelle und deren Tätigkeit folgende Optionen für die Mitgliedstaaten:

1. Die Mitgliedstaaten können vorsehen, dass neben der elektronischen Übermittlung von individuellen Erkennungsmerkmalen die physische Übermittlung anzubieten ist.
2. Grundsätzlich ist die Ausgabestelle des Mitgliedstaates zuständig, in dem die Tabakerzeugnisse hergestellt wurden. Die Mitgliedstaaten können jedoch vorsehen, dass die von ihnen benannte Ausgabestelle auch für Tabakerzeugnisse zuständig ist, die in dem betreffenden Mitgliedstaat in Verkehr gebracht werden.

III. Vereinbarkeit mit dem Recht der Europäischen Union und völkerrechtlichen Verträgen

S.o. unter I.

IV. Gesetzesfolgen

1. Rechts- und Verwaltungsvereinfachung

Die Verordnung bewirkt keine Rechts- und Verwaltungsvereinfachung.

2. Nachhaltigkeitsaspekte

Die vorgesehenen Ordnungsänderungen dienen der Unterbindung des illegalen Handels mit Tabakerzeugnissen. Mit dem vorgesehenen Rückverfolgbarkeitssystem sollen Kriminalität, Steuerverkürzung und ein Unterlaufen der Maßnahmen des gesundheitlichen Verbraucherschutzes besser bekämpft werden. Dies steht im Einklang mit den Zielen der Nachhaltigkeitsstrategie der Bundesregierung. Gleichstellungspolitische Aspekte sind nicht betroffen.

3. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand ergeben sich weder für den Bund noch für die Länder.

4. Erfüllungsaufwand

1. Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger
2. Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft
3. Erfüllungsaufwand für die Verwaltung

5. Weitere Kosten

Nach Berechnungen der EU-Kommission ist mit einer Steigerung der Verbraucherpreise für Tabakerzeugnisse von 0,01 Euro pro Einzelverpackung auszugehen.

V. Befristung; Evaluierung

Eine Befristung der Verordnung ist nicht möglich.

B. Besonderer Teil

Zu Artikel 1 (Änderung der Tabakerzeugnisverordnung)

Zu Nummer 1

Ändert die Inhaltsübersicht.

Nummer 2

Redaktionelle Änderung.

Nummer 3

§ 19 (Ausgabestelle)

Die Vorgaben des § 19 TabakerzG a.F. sind nunmehr detailliert in der unmittelbar anwendbaren Durchführungsverordnung (EU) 2018/574 geregelt. Die nationalen Vorschriften sind daher insoweit aufzuheben.

Absatz 1

Mit Satz 1 wird aufgrund der Vorgabe nach Artikel 3 Absatz 1 der Durchführungsverordnung (EU) 2018/574 die Bundesdruckerei GmbH als Ausgabestelle benannt.

Nach Satz 2 ist die Bundesdruckerei auch unabhängiger Drittanbieter für das Sicherheitsmerkmal nach Artikel 3 Absatz 2 des Durchführungsbeschlusses (EU) 2018/576.

Ermächtigungsgrundlage ist § 7a Absatz 6 Satz 1 Nummer 1 des Tabakerzeugnisgesetzes.

Absatz 2

Absatz 2 ermöglicht die Regelung der Aufgabenwahrnehmung durch die Ausgabestelle durch öffentlich-rechtlichen Vertrag.

Ermächtigungsgrundlage ist § 7a Absatz 6 Satz 1 Nummer 2 des Tabakerzeugnisgesetzes.

Zu Nummer 4

§ 19a (Allgemeines Verfahren bei der Ausgabestelle)

Absatz 1

Absatz 1 macht von der in Artikel 4 Absatz 1 Satz 2 der Durchführungsverordnung (EU) 2018/574 eröffneten Möglichkeit Gebrauch, für in das Inland verbrachte Erzeugnisse die Zuständigkeit der Ausgabestelle zu regeln.

Ermächtigungsgrundlage ist § 7a Absatz 6 Satz 2 Nummer 7 des Tabakerzeugnisgesetzes.

Absätze 2 bis 4

Die Absätze 2 bis 4 enthalten Vorgaben zur Gestaltung der Verträge mit den Wirtschaftsteilnehmern und ersten Verkaufsstellen.

Ermächtigungsgrundlage ist § 7a Absatz 6 Satz 2 Nummer 5 und 6 des Tabakerzeugnisgesetzes.

§ 19b (Antragsverfahren)

Absatz 1

Absatz 1 regelt das Verfahren der Antragstellung für die Generierung und Ausgabe von Identifikationscodes und individuellen Erkennungsmerkmalen.

Ermächtigungsgrundlage ist § 7a Absatz 6 Satz 2 Nummer 1, 5 und 6 des Tabakerzeugnisgesetzes.

Absatz 2

Absatz 2 macht von der in Artikel 9 Absatz 4 der Durchführungsverordnung (EU) 2018/574 eröffneten Möglichkeit Gebrauch, das Angebot einer physischen Zustellung von Erkennungsmerkmalen vorzusehen.

Ermächtigungsgrundlage ist § 7a Absatz 6 Satz 2 Nummer 1 des Tabakerzeugnisgesetzes.

§ 19c (Deaktivierung von Identifikationscodes)

Die Regelung zur Deaktivierung von Identifikationscodes beruht auf den Artikeln 15 Absatz 4, 17 Absatz 4 und 19 Absatz 4 der Durchführungsverordnung (EU) 2018/574.

Ermächtigungsgrundlage ist § 7a Absatz 6 Satz 2 Nummer 8 des Tabakerzeugnisgesetzes.

§ 19d (Antimanipulationsvorrichtung)

Die Regelung konkretisiert Artikel 7 Absatz 2 der Durchführungsverordnung (EU) 2018/574, wonach die Erklärung auch gegenüber den Mitgliedstaaten abzugeben ist.

Ermächtigungsgrundlage ist § 7 Absatz 2 Satz 2 Nummer 2a des Tabakerzeugnisgesetzes.

Zu Nummer 5

Zu Buchstabe a

Die Vorgaben sind nunmehr detailliert in der unmittelbar anwendbaren Durchführungsverordnung (EU) 2018/574 geregelt. Die nationalen Vorschriften sind daher insoweit aufzuheben.

Zu Buchstabe b

Folgeänderung.

Zu Buchstabe c

Zu Doppelbuchstabe aa

Redaktionelle Anpassung unter anderem der Terminologie an die Begriffsbestimmung in Artikel 2 Nummer 2 der Durchführungsverordnung (EU) 2018/574.

Zu Doppelbuchstabe bb

Anpassung der Terminologie an die Begriffsbestimmung in Artikel 2 Nummer 16 der Durchführungsverordnung (EU) 2018/574.

Zu Buchstabe d

Zu Doppelbuchstabe aa

Redaktionelle Anpassung unter anderem der Terminologie an die Begriffsbestimmungen in Artikel 2 Nummern 2 und 3 der Durchführungsverordnung (EU) 2018/574.

Die Streichung des Schriftformerfordernisses erfolgt zur Anpassung an Artikel 15 Absatz 6 der Tabakprodukttrichtlinie und zur Klarstellung des Gewollten.

Zu Doppelbuchstabe bb

Zu Dreifachbuchstabe aaa

Anpassung der Terminologie an die Begriffsbestimmungen in Artikel 2 Nummern 2 und 3 der Durchführungsverordnung (EU) 2018/574.

Zu Dreifachbuchstabe bbb

Die Aufbewahrungsfrist wird an die in Artikel 25 Absatz 1 Buchstabe m der Durchführungsverordnung (EU) 2018/574 genannte Frist angepasst.

Zu Nummer 6

Zu Buchstabe a

Absatz 1 benennt die nationalen Behörden für die Administration und Zugriffsberechtigung im Zusammenhang mit dem Repository-System.

Ermächtigungsgrundlage ist § 7 Absatz 2 Satz 2 Nummer 6 des Tabakerzeugnisgesetzes.

Zu Buchstabe b

Anpassung der Terminologie an die Begriffsbestimmungen in Artikel 2 Nummer 13 der Durchführungsverordnung (EU) 2018/574.

Zu Buchstabe c

Anpassung an die Terminologie der Datenschutz-Grundverordnung.

Zu Buchstabe d

Anpassung der Terminologie an die Begriffsbestimmungen in Artikel 2 Nummer 13 der Durchführungsverordnung (EU) 2018/574.

Zu Nummer 7

Anpassung der Terminologie an die Begriffsbestimmungen in Artikel 2 Nummer 13 der Durchführungsverordnung (EU) 2018/574.

Zu Nummer 8

Zu Buchstabe a

Absatz 1 Satz 2 setzt Artikel 5 des Durchführungsbeschlusses (EU) 2018/576 um.

Ermächtigungsgrundlage ist § 7 Absatz 2 Satz 1 des Tabakerzeugnisgesetzes.

Zu Buchstabe b

Die Ergänzung dient der Klarstellung, dass nur für in Deutschland in Verkehr gebrachte Tabakerzeugnisse das deutsche Steuerzeichen als Sicherheitsmerkmal zu verwenden ist. Auf die Anforderungen nach Artikel 3 des Durchführungsbeschlusses (EU) 2018/576 und Artikel 16 der Richtlinie 2014/40/EU wird verwiesen.

Ermächtigungsgrundlage ist § 7 Absatz 2 Satz 1 des Tabakerzeugnisgesetzes.

Zu Buchstabe c

Der neue Absatz 3 setzt Artikel 6 Absatz 2 des Durchführungsbeschlusses (EU) 2018/576 um.

Der neue Absatz 4 setzt Artikel 7 Absatz 3 des Durchführungsbeschlusses (EU) 2018/576 um.

Ermächtigungsgrundlage ist § 7 Absatz 2 Satz 2 Nummer 5 des Tabakerzeugnisgesetzes.

Zu Nummer 9

Redaktionelle Änderung.

Zu Nummer 10

Regelt die Bußgeldbewehrungen für Verstöße gegen Handlungspflichten, die sich unmittelbar aus der Durchführungsverordnung (EU) 2018/574 ergeben.

Ermächtigungsgrundlage ist § 37 Nummer 2 des Tabakerzeugnisgesetzes.

Zu Artikel 2 (Inkrafttreten)

Regelt das Inkrafttreten.